

Absender:

Gremium: **PGR Maria, Hilfe der Christen, Stadtbergen**

Ansprechpartner: **Peter Hagspiel**

Tel. / E-Mail: **0821-434924** / **peterhagspiel@t-online.de**

Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Augsburg
Haus St. Ulrich
86140 Augsburg

per Fax: 0821/3152-463

Rückmeldungen
zu den „Eckpunkten Pastoralrat/
Pfarrgemeinderat“¹ bzw. zur „Arbeitsgrundlage
Satzungsentwurf für einen Pastoralrat als Organ
der Pfarreiengemeinschaft“²

bis 30.01.2013

Wir haben folgende Anmerkungen / Ideen / Anregungen:

1. Ein Entwurf der neuen Satzung für Pfarrgemeinderäte liegt bislang nicht vor, wäre aber für die Beurteilung hilfreich. So bleibt zunächst unklar, welche Aufgaben für den PGR "übrig" bleiben.
 2. unklare Formulierungen in der Satzung des Pastoralrats sind nicht geeignet um Klarheit zu schaffen.
Beispiele:
> "koordiniert ... oder ... in eigener Verantwortung tätig" (Art. 8),
> "(einem Vertreter der) hauptberuflichen ... " (Art. 9, Abs. 1, Nr. 3),
> "(können) werden vom Pastoralrat hinzugewählt (werden)" (Art. 9, Abs. 2)
- Um beim letzten Beispiel zu bleiben: werden heißt müssen, können heißt man kann darauf verzichten.

Besonders hilfreich für die Arbeit der Gremien in Pfarreiengemeinschaft und Pfarrei finden wir ...

Klare Abgrenzungen der Aufgaben von Pastoralrat, PGR und KV. ("weiche" Grenzen können gute Absichten verhindern)

Nicht so besonders hilfreich für die Arbeit des Pastoralrats finden wir, dass die Leitung und Vorsitz voneinander abweichen. Dies kann zu großen Spannungen im Gremium führen und den Vorsitzenden schwächen.

Für die zukünftige Aufgabenstellung des Pfarrgemeinderates möchten wir mitteilen, dass ...

1. die bisherigen Aufgaben des PGR möglichst erhalten bleiben sollten. Beschlüsse und Aufgaben des PGR sollten nicht geschwächt werden. Der PGR muss auch künftig "ernst" genommen werden, sonst wird sich niemand mehr für das Gremium zur Verfügung stellen.
2. Somit darf der Pastoralrat keine Aufgaben des PGR übernehmen, sondern koordinieren.
3. Der PGR tagt in der Regel ohne den Pfarrer. Kann der PGR jedoch in begründeten Fällen verlangen, dass der Pfarrer bei eine Sitzung anwesend sein?
4. Die Abwesenheit des Pfarrers darf nicht dazu führen, dass Beschlüsse regelmäßig vertagt werden, weil der Pfarrer noch befragt werden muss.

Stadtbergen, 27.1.2013

Ort/Datum

Unterschrift

¹ vgl. Schreiben von Generalvikar Heinrich vom 22.10.2012 (s. Anlage)

² verabschiedet bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken am 26.10.2012
(www.bistum-augsburg.de/dioezesanrat → s. Satzungen)